

## INFO für die Kreisleitung Feldschiessen 2020

### Termine

1. Bis 01.03.2020 melden des Schiessplatzes, der Schiesszeiten sowie des verantwortlichen EDV-Spezialisten der Kreisleitungen an den Feldchef.
2. Ab ca. ende April 2020 Programminstallation/-test gemäss Bedienungsanleitung.  
Die Passwörter werden jeder Kreisleitung durch Infracsoft zugestellt.
3. 7. Juni bis 15.00 Uhr Datenlieferung via Internet an Infracsoft.
4. Materialrückschub der Kreisleitungen an den Feldchef

### Alle Kreisleitungen, Pistole 25/50m & Gewehr 300m

Di. 9. Juni 2020, 19:30 – 20:30 Uhr

Restaurant Bahnhof Wynigen  
Dorfstrasse 29  
3472 Wynigen  
034 415 12 00  
079 659 03 67 (Roger Burkhalter)

**Mitbringen:**

- 1 Memory-Stick (Programm, Daten ,Presse) pro Kreisleitung
- Liste mit genauen Adressen der Fellerpreisgewinner

**Rückschub:**

- Überzählige Kränze mit Abrechnung
- Restliche Kranzkarten
- Plastikharasse

**Sollten Unklarheiten mit den Daten bestehen, bitte ich Euch, mit mir oder mit Stefan Joss Kontakt aufzunehmen und das Notebook mit zu bringen.**

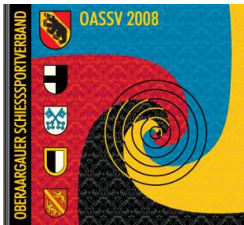
OASSV Oberaargauer Schiesssportverband

Leiter Abteilung G300

Ressortleiter FS

Stefan Joss  
Mobile: 079 715 97 49

Roger Burkhalter  
Mobile: 079 659 03 67



## Auszug aus Infoblatt Bundesübung:

### 2. Teilnahmeberechtigung

#### Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des Bundesrates; 512.31)

##### Art. 12 Freiwillige Teilnahme

1 Zur Teilnahme an Bundesübungen können zugelassen werden:

- a. Schweizerinnen und Schweizer, die nicht der Armee angehören;
- b. Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, sofern dem betreffenden Schiessverein für deren Teilnahme eine Bewilligung durch die kantonale Militärbehörde erteilt worden ist;
- c. Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung, sofern
  1. sie der kantonalen Behörde eine amtliche Bestätigung nach Artikel 9a Absatz 1bis des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 vorgelegt haben,
  2. die für das Waffengesetz zuständige Behörde die Echtheit der Bestätigung nach Ziffer 1 bestätigt hat, und
  3. die kantonale Militärbehörde dem betreffenden Schiessverein eine Bewilligung für die Teilnahme der Ausländerinnen und Ausländer erteilt hat.

2 Staatsangehörige, deren Heimatstaaten in Artikel 12 Absatz 1 der Waffenverordnung vom 2. Juli 2008 aufgeführt sind, benötigen zusätzlich eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

#### Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung - VBS; 512.311)

##### Art. 17 Teilnahmeberechtigung

1 Wer im betreffenden Jahr das 20. Altersjahr vollendet oder die Rekrutenschule bestanden hat, ist berechtigt, die Bundesübungen mit der Hand- und der Faustfeuerwaffe pro Jahr und Waffenart je einmal in einem Schiessverein zu schiessen.

5 Zu den Bundesübungen darf nur zugelassen werden, wer Gewähr für eine sichere Handhabung der Waffe bietet. Die Vereinsvorstände sind verantwortlich für die Zulassung.

#### Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren und Jungschützen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.03):

##### Artikel 3 Ausweis

Mit dem Ausweis des SSV bestätigen der verantwortliche Ausbildner (z. B. Jungschützenleiter, Schützenmeister, Vereinstrainer) und der Vereinspräsident die vorschriftgemässe Ausbildung der Junioren.

Die Ausweise sind zu beziehen:

- Kantonschützen-/Unterverbänden (KSV/UV): bei der Geschäftsstelle des SSV
- Vereine: beim Nachwuchschef des KSV/UV.

Somit gilt folgendes zu beachten:

- Teilnahme ab 10 Jahre möglich
- Wer nicht ausgebildet ist, muss betreut werden
- Wer einen Ausweis vorweisen kann hat eine Ausbildung genossen muss aber überwacht werden (Ermessen je nach Alter durch SM im Stand)
- Es soll vernünftig gehandelt und keine Barrieren aufgebaut werden.
- Beitragsberechtigung und Munitionsvergütung nur an Jungschützen (gem. VVA).